

# Japankäfer – *Popillia japonica*

## Wichtige Informationen kurz zusammengefasst



Frassspuren von Japankäfer

Bild: [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch)

## 1. Wichtige Dokumente

Strategiedokument des EPSD-BLW:  
*speziell zu beachten gilt es den Anhang 11*

[Notfallplan Nr. 7](#)

Übersicht der Massnahmen vom EPSD-BLW:

[Merkblatt Nr. 20](#)

Abfindungen nach Billigkeit des Bundes:

[Merkblatt Nr. 24](#)

Allgemeinverfügungen:  
*speziell zu beachten gilt es die Anhänge*

*siehe nächste Seite*

Kontakte für Pflanzenpass-Betriebe

[phyto@blw.admin.ch](mailto:phyto@blw.admin.ch); [058 462 25 50](tel:0584622550)

Kontakte für Nicht-Pflanzenpass-Betriebe

[Kantonale Pflanzenschutzdienste](#)

## 2. Massnahmen

In den folgenden Abschnitten wird auf die obenstehenden Dokumente verwiesen.

### ❖ **Massnahmen, die den produzierenden Gartenbau und Gartenhandel betreffen**

Betriebe, die Pflanzen in Verkehr bringen, müssen **vor dem 1. Juni** des jeweiligen Jahres bestimmte Schutzmassnahmen umsetzen. Nur so ist gewährleistet, dass Pflanzen vom betroffenen Betrieb aus der Pufferzone heraus verkauft oder transportiert werden dürfen.

Wird ein Betrieb erst während der Flugzeit des Japankäfers Teil eines Befallsherds, einer Befallszone oder einer Pufferzone, dürfen Pflanzen, die ab dem 1. Juni ungeschützt waren, nicht mehr aus dieser Zone gebracht werden.

Die Schutzmassnahmen finden sich im Anhang der Allgemeinverfügung der betroffenen Kantone und im Merkblatt Nr. 20 des Bundes.

Aber auch weitere Massnahmen wie die Reinigung der Fahrzeuge und Geräte nach Bodenbearbeitung können die Betriebe betreffen.

### ❖ **Massnahmen, die den Garten- und Landschaftsbau betreffen**

Die Massnahmen, die den Garten- und Landschaftsbau tangieren, finden sich in der Allgemeinverfügung des betroffenen Kantones und im Merkblatt Nr. 20 des Bundes.

## 3. Abfindungen

In den folgenden Abschnitten wird auf ein obenstehendes Dokument verwiesen.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht vor, dass produzierende Betriebe in der Landwirtschaft oder im Gartenbau, die durch angeordnete Massnahmen bei der Bekämpfung eines Quarantäneorganismus (darunter der Japankäfer) Schaden erleiden, nach dem Billigkeitsgrundsatz entschädigt werden können (vgl. Merkblatt Nr. 24).

Für Unternehmen, die für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassen sind (sowie Betriebe, welche keine Pflanzenpässe ausstellen dürfen aber sich in einer BefallsZONE befinden), wird das Entschädigungsverfahren vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst geleitet. Betroffene Betriebe können sich unter der folgenden E-Mail-Adresse melden: [phyto@blw.admin.ch](mailto:phyto@blw.admin.ch).

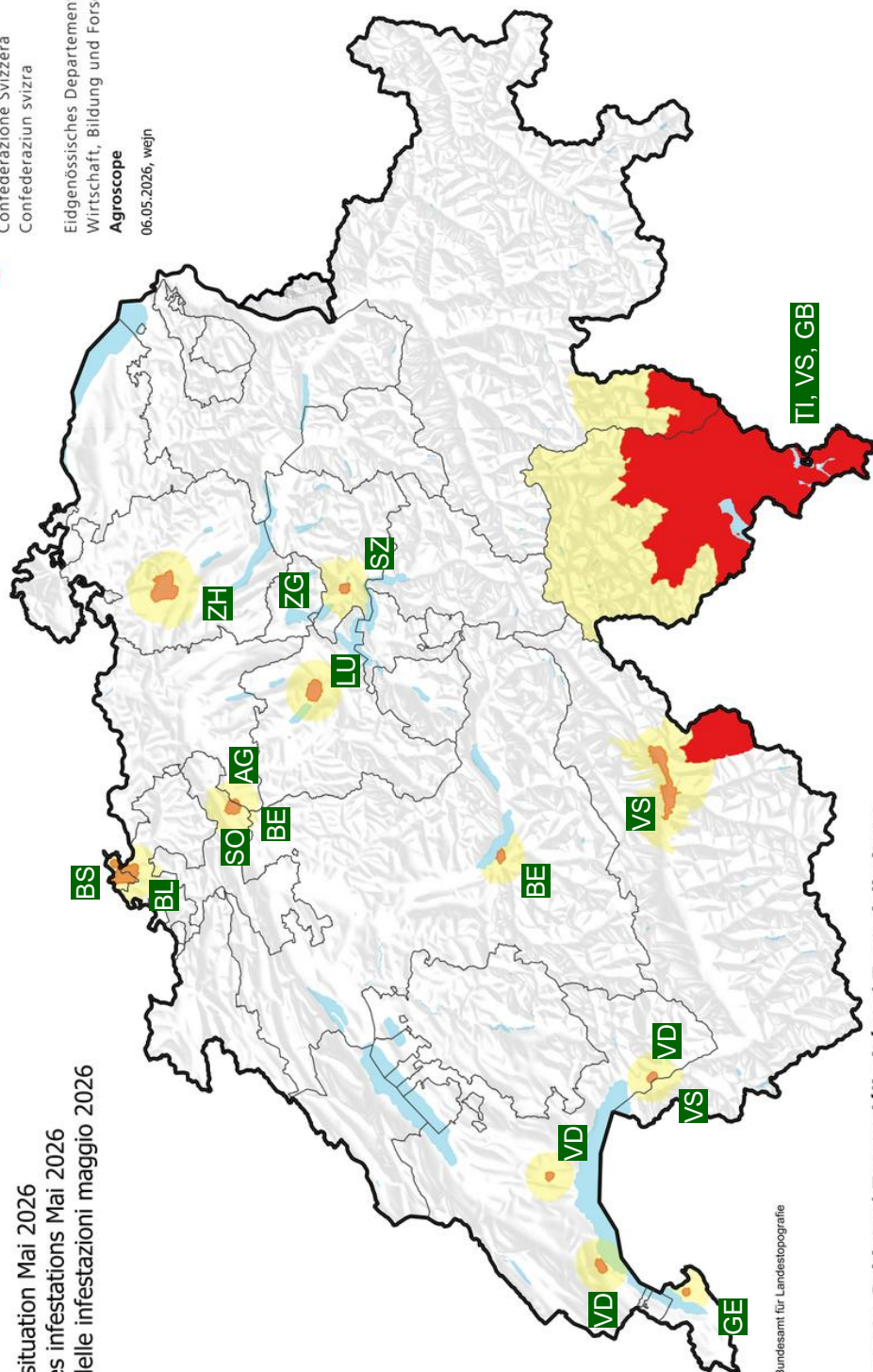
Für Betriebe, die **nicht** für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassen sind, wird das Entschädigungsverfahren (von Ausnahmen abgesehen) vom kantonalen Pflanzenschutzdienst geleitet. Die betroffenen Betriebe sollten sich daher mit diesem in Verbindung setzen.

# Popillia japonica

Befallssituation Mai 2026  
État des infestations Mai 2026  
Stato delle infestazioni maggio 2026

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Agroscope**  
06.05.2026, wejn



Quelle: Bundesamt für Landestopografie

## Abgegrenzte Gebiete / Zones délimitées / Zone delimitate

-  Pufferzone / Zone tampon / Zona cuscinetto\*
-  Befallsherd / Foyer d'infestation / Focolato d'infestazione\*
-  Befallszone / Zone infestée / Zona infestata\*

\*Die verbindlichen Gebietsabgrenzungen sind bei den jeweiligen Kantonen einzuholen.  
\*Les délimitations des zones officielles sont à obtenir auprès des cantons concernés.  
\*Le delimitazioni delle zone definite ufficialmente sono da ottenere presso i rispettivi Cantoni.